

75 Jahre Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln

75 Jahre **ZVK** *Zukunft sichern*

75 Jahre

Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln
1943 – 2018

Kontakt

Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln
Jakordenstraße 18 – 20
50668 Köln

Telefon 0221 / 221-22203
zvz@stadt-koeln.de



Die Oberbürgermeisterin

Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln
Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Gestaltung
rheinsatz, Köln

Druck
Zentrale Dienste der Stadt Köln

Inhalt

Vorwort von Oberbürgermeisterin Henriette Reker	4
Einführung durch den Kassenleiter Stadtdirektor Dr. Stephan Keller	6
Entwicklung der Zusatzversorgung bis zum Jahr 1967	8
Grundlagen der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst vor Gründung der ZVK	8
Gründung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln im Jahr 1943	9
Kriegsende und Nachkriegszeit	11
Die 2. Satzung im Jahr 1955	11
Die Jahre 1955 bis 1967	12
Das Gesamtversorgungssystem – Reform der Zusatzversorgung im Jahr 1967	13
Das Punktemodell – Reform der Zusatzversorgung im Jahr 2001	15
Grundsätzliches	15
Leistungsrecht	15
Finanzierung	16
Steuerrechtliches	17
Freiwillige Versicherung	17
Sonstige unter „Zusatzversorgung“ zusammengefasste Versorgungseinrichtungen	18
Ausblick	19
Leitung der Zusatzversorgungskasse	21
Leitung der Zusatzversorgungskasse von 1943 bis 1955	21
Leitung der Zusatzversorgungskasse ab 1955	21
Grußwort des Verantwortlichen Aktuars der Kasse	22
Grußwort der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e.V.	24
Grußwort des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.	25
Grußwort des ver.di Bezirkes Köln-Bonn-Leverkusen	27
Statistischer Überblick	28

Vorwort von Oberbürgermeisterin Henriette Reker

Liebe Leserinnen und Leser,

die Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln (ZVK) ist seit nunmehr 75 Jahren eine verlässliche Dienstleisterin für die betriebliche Altersversorgung im gesamten Konzern Stadt Köln, der für mehr als eine Million Bürgerinnen und Bürger wesentliche Leistungen der Daseinsvorsorge und eine umfassende Infrastruktur zur Verfügung stellt. Die Bewältigung dieser Aufgabe bedarf engagierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Bereichen. Diese vertrauen zu Recht darauf, bei ihrem Wechsel in den wohlverdienten Ruhestand eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung von der Zusatzversorgungskasse zu erhalten.

Das Jubiläum hat die ZVK zum Anlass genommen, ihre historische Entwicklung und die aktuell wichtigen Themen in dieser Festschrift zu dokumentieren und damit für die heutige, insbesondere aber auch für künftige Generationen festzuhalten.

Die stadtkölnische Zusatzversorgung hat eine noch längere Tradition als 75 Jahre. So gehen die Ursprünge auf das im Jahr 1897 eingeführte Ruhegeld zurück. Nur folgerichtig war die Entscheidung im Jahr 1943, die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nicht verbeamteten Beschäftigten der Stadt und ihrer Konzerngesellschaften auf Basis der kommunalen Selbstverwaltung mit einer eigenen Stadtkasse zu bewerkstelligen.

Die Entscheidung der damaligen Verantwortlichen in schwierigen Zeiten bewies Mut und wurde mit einem ständigen Wachstum der Kasse belohnt. Derzeit erhalten über 20.000 Menschen von der Zusatzversorgungskasse monatlich und pünktlich ihre Rentenleistungen – immerhin in Höhe von nahezu 100 Millionen Euro jährlich. Weitere rund 80.000 Versicherte werden beim Wechsel in den wohlverdienten Ruhestand Leistungen der betrieblichen Altersversorgung von der Zusatzversorgungskasse erhalten.



Richtungsweisend in jüngerer Zeit war für die Kasse die Entscheidung, sich im Rahmen der Tarifumstellung in der betrieblichen Altersversorgung des öffentlichen Dienstes im Jahr 2002 auf den Weg zum Aufbau eines angemessenen Kapitalstocks zu machen – angesichts der Lasten von 2,7 Milliarden Euro ist dies eine langfristige Aufgabe. Die Entscheidung wurde von allen Mitgliedsunternehmen der Kasse ausdrücklich mitgetragen. Dies macht das Engagement für die betriebliche Altersversorgung im gesamten Konzern deutlich. Die Früchte sind heute bereits an dem auf über eine Milliarde Euro angestiegenen Vermögen und dem wichtigen Beitrag der Vermögenserträge zu den Gesamteinnahmen deutlich erkennbar. Die Kasse ist damit finanziell gut für die Zukunft aufgestellt.

Mein herzlicher Dank gilt allen, die sich in der Vergangenheit und aktuell in den paritätisch besetzten Gremien der ZVK mit hohem Engagement einsetzen, ebenso den Versichertenvertreterinnen und -vertretern für die kooperative Zusammenarbeit. Ich danke auch allen Partnern im kommunalen Umfeld und den Verbänden. Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e.V., Kommunaler Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen e.V. und Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände – sie alle sind wichtige Partner, um die Herausforderungen in der betrieblichen Altersversorgung bewältigen zu können. Mögen wir gemeinsam die Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln in eine gute Zukunft führen.



Henriette Reker
Oberbürgermeisterin der Stadt Köln

Einführung durch den Kassenleiter Stadtdirektor Dr. Stephan Keller

Liebe Leserinnen und Leser,

im Jahr 2018 wird die Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln 75 Jahre alt.

Behelfsmäßig angefangen im von den Kriegseignissen stark gezeichneten Köln, ist die Kasse zur wichtigen Dienstleisterin für die betriebliche Altersversorgung im gesamten Konzern Stadt Köln geworden. Wie an anderer Stelle bereits zu lesen, vertrauen nahezu 100.000 Personen aus 40 Mitgliedsunternehmen auf die Leistungen der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln. Die jährlichen Rentenleistungen haben die Grenze von 100 Millionen Euro überschritten, das Vermögen ist schon seit dem Jahr 2016 auf mehr als eine Milliarde Euro angewachsen. Sicher hat sich kaum eine der in die Gründung einbezogenen Personen eine solche rasante Entwicklung vorstellen können.

Wir nehmen das 75-jährige Jubiläum der Kasse zum Anlass, neben einer Feierstunde im ehrwürdigen Kölner Gürzenich mit Gästen aus Politik, Verwaltung und den Gremien auch diese Festschrift in einer kleinen Auflage zu produzieren. Sie steht auch als Download im Internet unter www.stadt-koeln.de/zvk zur Verfügung. Aufnahmen und Bilder der Feierstunde werden bald folgen.

Mit der Festschrift werden die rechtlichen Grundlagen, die Aufgabenstellung und die Entwicklung unserer Zusatzversorgungskasse dokumentiert und für die aktuelle, aber auch für zukünftige Generationen festgehalten. Natürlich darf auch ein wenig Statistik nicht fehlen. Daneben sind Grußwörter aller wesentlichen Beteiligten enthalten, in denen diese ein kurzes Schlaglicht aus ihrer jeweiligen Sicht auf die Zusatzversorgungskasse werfen. An dieser Stelle danke ich allen Autoren für ihre Beiträge.

Unsere Festschrift erscheint im Jahr 2018. Dies ist eine Zeit, in der die Politik die betriebliche Altersversorgung im Rahmen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes ausdrücklich fördert - gleichzeitig stehen insbesondere die Kommunen und auch deren Unternehmen unter einem erheblichen Kostendruck. Damit geraten auch die Kosten für die betriebliche Altersversorgung regelmäßig in das Blickfeld aller Beteiligten. Die Kasse musste im Laufe der Zeit viele zusätzliche Belastungen, beispielsweise durch die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Versicherungspflicht von Teilzeitbeschäftigten oder aktuell zur Neuberechnung der rentenfernen Startgutschriften meistern.



Die Herausforderung ist, in einem anhaltenden Niedrigzinsumfeld den unveränderten tariflichen Leistungsgrundlagen Rechnung zu tragen. Zusätzliche Umlagen, ob durch Mitglieder oder Versicherte getragen, hat die Kasse im Zuge der Tarifverhandlungen im Jahr 2016 vermeiden können. Wir arbeiten hart daran, die vereinbarten Finanzziele auch in den kommenden Jahren zu realisieren.

Vieles Inhaltliches gäbe es noch zu sagen - dies soll aber den folgenden Beiträgen vorbehalten bleiben. Zunächst untergebracht in einem kleinen nicht zerstörten Gasthaus in der Umgebung Kölns ist die Kasse seit dem Jahr 1961 im Jakordenhaus im Herzen von Köln beheimatet. Im Jahr 2019 wird sie ein neues Gebäude bei der RheinEnergie am Parkgürtel beziehen - dann vollständig digitalisiert und mit geänderter Büroumgebung. Auch hier zeigt sich die Weiterentwicklung zu einer serviceorientierten und modernen dienstleistungsorientierten Kasse.

Die Bedeutung der kommunalen zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung wird innerhalb und außerhalb der Verwaltung häufig unterschätzt. Sie ist jedoch unverändert von hohem Wert und in der heutigen Zeit des Fachkräftemangels auch ein wesentliches Element der Personalgewinnung. Nutzen Sie daher bitte die Beratung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln und die Möglichkeiten, die die Kasse bei der Versicherung ihrer Beschäftigten und auch ihrer Institution als Ganzes bietet. Kassenleitung, Geschäftsführung und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen Ihnen hier gerne zur Verfügung.

Wie alle erfolgreichen Institutionen ist die Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln auf Menschen angewiesen, die sich innerhalb, aber auch außerhalb ihrer Organisation für Ihre Ziele engagieren. Zum Abschluss danke ich daher allen, die sich für die betriebliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung im kommunalen Bereich und insbesondere für die Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln in der Vergangenheit eingesetzt haben, dies aktuell und auch künftig tun. Möge ihre und unsere Arbeit auch in Zukunft erfolgreich sein und die ihr gebührende Anerkennung finden.



Dr. Stephan Keller
Stadtdirektor und Kassenleiter

Entwicklung der Zusatzversorgung bis zum Jahr 1967

Grundlagen der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst vor Gründung der ZVK

Am 1. April 2018 besteht die Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln 75 Jahre.

Die stadtkölnische Zusatzversorgung greift damit auf eine langjährige Tradition zurück. Die planmäßige, von der Verwaltung selbst geleistete Versorgung ihrer nicht-beamten Kräfte hat jedoch schon viel früher, nämlich im Jahr 1897 begonnen.

Bereits im Jahr 1897 wurde die erste Verfügung von der Verwaltung erlassen, wonach den dienstunfähigen Arbeitern eine laufende Unterstützung zugesprochen werden konnte. 1898 erfolgte die Ausdehnung der Unterstützung auf Witwen und Waisen.

Im Juni 1921 wurden die „Bestimmungen betreffend Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung der im Dienste der Stadt Köln beschäftigten Arbeiter, Arbeiterinnen und des Fahrpersonals der städtischen Bahnen“ einstimmig angenommen und rückwirkend zum 1. April 1921 in Kraft gesetzt. Die damalige Ruhegeldordnung galt für mehr als 11.000 „ständige“ städtische Arbeiterinnen und Arbeiter. Auf die zu diesem Zeitpunkt etwa 700 sogenannten Hilfskräfte, später Tarifangestellte genannt, fand die Ruhegeldordnung keine Anwendung. Ab dem Jahr 1924 wurde Hilfskräften ein Ruhegeld lediglich als freiwillige, jederzeit widerrufliche Unterstützung gewährt.

Mit dem Beitritt der Stadt Köln zum Arbeitgeberverband Rheinischer Gemeinden und Kommunalverbände im Jahr 1931 fand die Ruhegeldordnung des Rheinischen Arbeitgeberverbandes Anwendung. Für die Arbeiter bestand eine der wesentlichsten Änderungen darin, dass sie nunmehr einen eigenen Ruhegeldbeitrag zu leisten hatten. Die sich damals ständig verschlechternde wirtschaftliche Lage und die Spar- und Notverordnungen standen einer tariflichen Lösung, die Hilfskräfte betreffend, entgegen. Im Jahr 1933 wurden sogar alle widerruflichen Leistungen an Hilfskräfte oder deren Hinterbliebenen eingestellt.

Diese Hinweise sind der Einführung einer Beilage zum Geschäftsbericht der Jahre 1961 und 1962 zu entnehmen. Der damalige Geschäftsführer der Zusatzversorgungskasse, Herr Jung, hatte das 20-jährige Bestehen der Kasse zum Anlass genommen, über die Entstehung der Kasse und über ihre Vorläufer zu berichten. Im Krieg wurden viele Unterlagen vernichtet, so dass dieser Bericht schließlich Zeugnis über den Werdegang einer zusätzlichen Versorgung der stadtkölnischen Beschäftigten ablegt.

Grundlegend für den Aufbau einer einheitlichen Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst der damaligen Zeit war das Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben (AOGÖ) vom 23. März 1934. Durch das AOGÖ wurde die Allgemeine Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder, also für Angestellte und Arbeiter, im öffentlichen Dienst (ATO) vom 1. April 1938 geschaffen. In § 16 der ATO war



Richtlinien für die Ruhegeld- und Hinterbliebenen-Versorgung

festgehalten, dass die Beitragsleistung der Angestellten und Arbeiter für eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung durch eine Dienstordnung geregelt werden soll. Ergänzend wurde daher die Allgemeine Dienstordnung (ADO) vom 30. April 1938 erlassen. Diese sah entweder die Versicherung bei der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder (ZRL), bei einer vergleichbaren („gleichgestellten“) Einrichtung, eine Überversicherung in der Angestelltenversicherung oder die Bildung eines Versorgungsstocks bei einer sogenannten Stockbank vor.

Die vorherigen Ruhegeldordnungen galten ab dem 1. April 1938 nur noch für solche Beschäftigten der Stadt Köln weiter, die bereits eine Anwartschaft oder einen Leistungsanspruch erworben hatten. Es ist an dieser

Stelle bemerkenswert, dass es rund 80 Jahre später bei der Zusatzversorgungskasse immer noch wenige nach der Ruhegeldordnung anspruchsberechtigte Leistungsempfängerinnen gibt.

Nach § 6 Absatz 3 der Richtlinie für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Anlage D der ADO zu § 16 ATO) konnten vom Reichsminister des Inneren andere Einrichtungen oder Anstalten der ZRL gleichgestellt werden.

Schon früh hatten die Verantwortlichen im Jahr 1940 schriftlich festgehalten, dass personalpolitische Gesichtspunkte, das „nachwirkende Gewicht“ der eigenen früheren Ruhegeldordnungen sowie sämtliche versicherungsmathematischen Prognosen eindeutig für die Umsetzung einer zusätzlichen Versorgung der stadt kölnischen Angestellten und Arbeiter im Rahmen einer eigenen Zusatzversorgungskasse sprachen. Bereits Anfang des Jahres 1939 wurde vorsorglich beim Reichsinnenminister nachgefragt, ob er grundsätzlich mit der Einrichtung einer eigenen Zusatzversorgungskasse durch die Stadt Köln einverstanden sei.

Schließlich hat der Reichsinnenminister mit Erlass vom 4. Juni 1943 die Einrichtung einer eigenen Zusatzversorgungskasse durch die Stadt Köln genehmigt. Das originale Schriftstück ist leider beim großen Rathausbrand am 29. Juni 1943 verloren gegangen. Die Genehmigung fand jedoch wenig später ihre Bestätigung in einer Abschrift.

Gründung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln im Jahr 1943

In einer Sondernummer des Verwaltungsblattes der Hansestadt Köln vom 20. Juli 1943 wurden sodann die Dienstverordnung für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nicht beamteten Gefolgschaftsmitglieder der Hansestadt Köln, die Satzung der Zusatzversorgungskasse und die Durchführungs- und Übergangsvorschriften zur Satzung der Zusatzversorgungskasse veröffentlicht. Alle genannten Erlasse traten rückwirkend mit Wirkung vom 1. April 1943 in Kraft. Das Inkrafttreten der Satzung bestimmt somit das Gründungsdatum der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln.



Anlage D der ADO zu § 16 ATO

§ 1 der konstituierenden Satzung bestimmte, dass die Zusatzversorgungskasse zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Gefolgschaftsmitglieder (Angestellten und Arbeiter) der Hansestadt Köln (kassentragende Verwaltung) errichtet wurde. Das Vermögen der Kasse wurde von Beginn an als Sondervermögen getrennt von dem restlichen Vermögen der Stadt Köln verwaltet. Als weitere kassenzugehörige Verwaltungen konnten, sofern die Stadt Köln einen maßgeblichen Einfluss ausübte, städtische Betriebe als angeschlossene Verwaltungen durch Erklärung und nach Zustimmung der Kasse beitreten.

Bei der neu gegründeten Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln wurden alle nach dem 1. April 1938 in den Dienst der Stadt Köln eingetretene Arbeiterinnen und Arbeiter sowie alle nicht im Beamtenverhältnis stehende Angestellten pflichtversichert. Pflichtversichert waren Angestellte und Arbeiter mit einem monatlichen Dienstbezug bis zu 600 Reichsmark (RM).

Die zuvor genannte Dienstordnung der Stadt Köln, mit der zum 1. April 1943 die Versicherungspflicht bei der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln begründet wurde, gab denjenigen Beschäftigten, die bereits vor diesem Tage Anwartschaften oder Ansprüche nach der Ruhegeldordnung erworben hatten, die Möglichkeit, dabei zu bleiben oder sich innerhalb von drei Monaten für die Zusatzversorgungskasse zu entscheiden.

Die Höhe des Beitrages betrug durchschnittlich sieben Prozent der Dienstbezüge. Die Beiträge wurden nicht linear erhoben, sondern 14 Beitragsklassen zugrunde gelegt. Das Kassenmitglied hatte die Beiträge zu 2/3, die Versicherten zu 1/3 zu tragen. Mit diesen Einnahmen waren im Wege eines offenen Deckungsplanverfahrens alle Leistungen der Kasse zu bedecken. Es handelte sich insofern um eine kapitalgedeckte Finanzierung. Ein Anspruch auf Versicherungsleistungen bestand nach einer Erfüllung der Wartezeit von 60 Beitragsmonaten.

In den wenigen erhaltenen Dokumenten aus dieser Zeit wird berichtet, dass sämtliche Unterlagen der Zusatzversorgungskasse in Kriegszeiten durch Bombardements vernichtet wurden. Über die bereits erfassten Pflichtversicherten der Kasse lagen infolgedessen keine

Unterlagen mehr vor. Die Anmeldevordrucke mussten neu erstellt werden. Beiträge für Beschäftigungszeiten bei der Stadt Köln vor Inkrafttreten der Satzung konnten nachentrichtet werden. Die Beitragsmonate seit dem 1. April 1938 wurden in vollem Umfange auf die Wartezeit von 60 Monaten angerechnet, so dass unter Umständen durch die Nachversicherung sofort ein Anspruch erworben werden konnte.

Darüber hinaus ist unter Fachleuten bemerkenswert, dass schon die konstituierende Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln Überleitungsregularien vorgesehen hat.

Die Zusatzversorgungskasse war zunächst dem Personalamt als selbstständige Dienststelle angeschlossen und versuchte im Jahr 1943 die Daten ihrer Versicherten aufzunehmen. Sämtliche Unterlagen wurden jedoch



Bekanntmachung der Gründungssatzung im Jahr 1943

durch Luftangriffe wieder zerstört und mussten wiederum bei den Dienststellen erbeten werden. Im Geschäftsbericht der Jahre 1961 und 1962 wird berichtet, dass die Zusatzversorgungskasse bis zum Kriegsende mehrfach das Quartier wechseln musste. Im April 1945 versuchten „Reste einiger Stellen des Personalamtes“ in den Räumlichkeiten eines Wirtshauses in der Nähe von Engelskirchen „den Bürobetrieb zu improvisieren“.

Kriegsende und Nachkriegszeit

Den wenigen verbliebenen Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Höhe des Sondervermögens der ZVK zum Ende des Krieges rund 1,4 Millionen RM betragen hat, die in Reichsschatzanweisungen angelegt waren. Zur Auszahlung kamen zu diesem Zeitpunkt nur wenige Witwen- und Waisengelder. Ab dem 1. August 1945 wurde

mit den durch die Kriegszeiten unterbrochenen Beitragsleistungen der Pflichtversicherten wieder begonnen.

Im Jahr 1951 wurde die auf 9.000 Versicherte angewachsene Kasse räumlich und organisatorisch vom Personalamt getrennt.

Die 2. Satzung im Jahr 1955

Der Rat der Stadt Köln hatte in seinen Sitzungen am 24. Juni 1954 und 21. April 1955, nach Genehmigung der Satzungsänderungen durch die Aufsichtsbehörde, die neue Satzung der Zusatzversorgungskasse für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter der Stadt Köln beschlossen. Die Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Stadt Köln am 30. April 1955 bekanntgemacht und ist damit am 1. Mai 1955 in Kraft getreten.

Der bisherige Kassenbeirat wurde im Zuge der Neufassung der Satzung durch einen Kassenausschuss ersetzt, der in allen wichtigen Angelegenheiten der Kasse entscheidet. Der Kassenausschuss bestand aus dem Vorsitzenden¹ und sechs weiteren Mitgliedern. Er setzte sich ab diesem Zeitpunkt satzungsgemäß paritätisch mit jeweils drei Mitgliedern aus dem Kreise der kassenzugehörigen Verwaltungen sowie drei Mitgliedern aus dem Kreise der Versicherten zusammen.

Für die zu entrichtenden Beiträge wurden die Beitragsklassen von 14 auf 20 erhöht.

Erst im Jahr 1947 wurde das Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben (AOGÖ) vom 23. März 1934 aufgehoben. Die ATO und die ADO blieben sogar bis zur Festlegung neuer tariflicher Regelungen im Jahr 1967 bestehen.



Bekanntmachung der 2. Satzung im Jahr 1955

1 Hinweis zur Schreibweise: Entsprechend der Historie wird in der Festschrift auf eine durchgängige Benennung der weiblichen und männlichen Funktionsbezeichnungen verzichtet. Wenn nicht anders bezeichnet, sind sowohl die weiblichen als auch männlichen Funktionsträger gemeint.

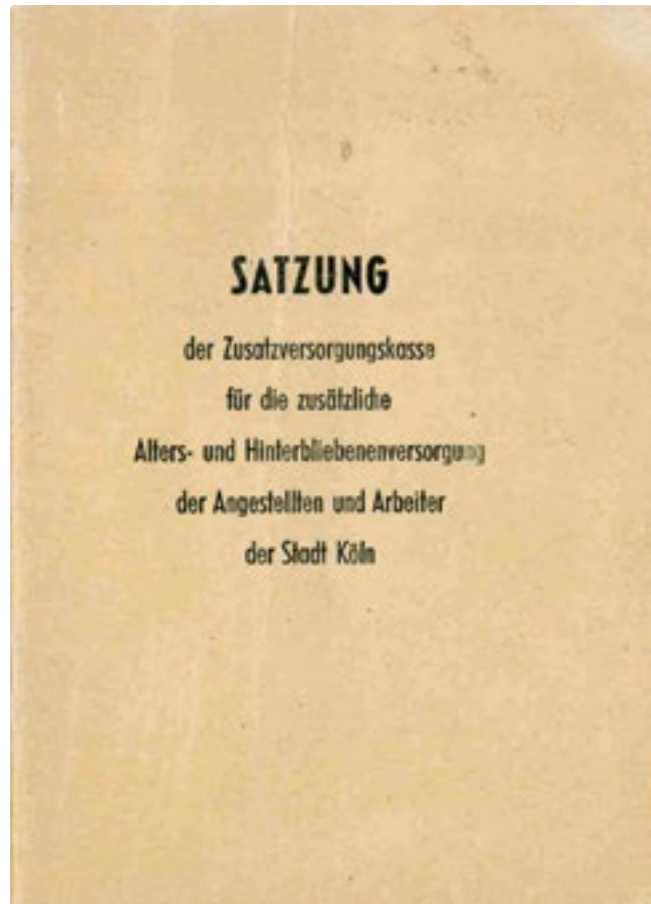
Die Jahre 1955 bis 1967

Die dritte Satzung der Zusatzversorgungskasse trat am 1. Juni 1960 in Kraft und übernahm die Begriffe „Berufsunfähigkeit“ und „Erwerbsunfähigkeit“ der gesetzlichen Rentenversicherung.

In diesen Jahren stellte die Zusatzversorgungskasse erhebliche Anlagemittel als innere Darlehen an die Stadt Köln zugunsten von Entbunkerungsprogrammen, dem Wiederaufbau von Verwaltungsgebäuden sowie der Wohnungsbeschaffung für Verwaltungsangehörige zur Verfügung. Im Rahmen ihrer Kapitalanlagen hat sie auch das zunächst einstöckige Verwaltungsgebäude „Jakordenhaus“ gebaut, welches Anfang 1961 bezugsfertig war. In den Jahren 1966 und 1967 wurde das im Eigentum der ZVK befindliche „Jakordenhaus“ um drei Geschosse erweitert. Die neuen Räume konnten im September 1967 bezogen werden.

Kurz vor dem 25-jährigen Bestehen der Kasse war der Bestand der Zusatzversorgungskasse Ende des Jahres 1967 auf 20.271 Pflichtversicherte angewachsen.

Nach der Gründung der Zusatzversorgungskasse hatte kaum jemand von der durch die Dienstordnung ausdrücklich eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Überführung seiner Anwartschaft auf Leistungen nach der Ruhegeldordnung in eine ZVK-Anwartschaft zu beantragen. Auch die später in das Angestelltenverhältnis übernommenen Arbeiterinnen und Arbeiter, die bis dahin Beiträge nach der Ruhegeldordnung entrichtet hatten, entschieden sich in der Regel für das ältere Versorgungssystem. So betreute die Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln gegen Ende der 60-iger Jahre noch rund 5.000 Personen mit Ansprüchen auf Leistungen nach der Ruhegeldordnung.



Druckexemplar der damaligen Satzung

Mit der Einführung der dynamischen Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1957 kam es im Vergleich mit der Beamtenversorgung zu teils zu hohen, teils zu niedrigeren Versorgungsleistungen. Nach den Ruhegeldordnungen, deren Regelungen bereits auf eine beamtenähnliche Versorgung abzielten, sollte nun wiederum eine nach den Regelungen des Beamtenversorgungsrechts gestaffelte dynamische Gesamtversorgung mit einer Höchst- und Mindestgrenze eingeführt werden, auf die die gesetzlichen Renten anzurechnen sind.

Das Gesamtversorgungssystem – Reform der Zusatzversorgung im Jahr 1967

Nach jahrelangen Verhandlungen der Tarifpartner des öffentlichen Dienstes hat die Zusatzversorgung mit dem Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G) vom 6. März 1967 zum 1. Januar 1967 eine grundlegende Erneuerung erfahren.

Erstmals wurden die Beitrags- und Leistungsbestimmungen der Zusatzversorgungskassen weitgehend tarifvertraglich bestimmt.

Das neue Tarifrecht bildete die Grundlage der Neufassung der Kassensatzung vom 2. Februar 1968 (Sonderbeilage zum Amtsblatt Nummer 8, 1968 für den Regierungsbezirk Köln), die der Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung am 23. November 1967 beschlossen hat.

Kernstück der umfassenden Neuregelung war die Umstellung der Zusatzversorgung auf ein Gesamtversorgungssystem. Hiernach sollte die Gesamtleistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgung an das Niveau der Beamtenversorgung angeglichen werden. In Anlehnung an die Regelungen des Beamtenversicherungsrechts wurde den Versicherten eine Gesamtversorgung zugesagt, die sich an der Dauer der Beschäftigung und der Höhe des letzten Einkommens orientiert. Die Gesamtversorgung war zuletzt auf 75 Prozent des durchschnittlichen Bruttoentgelts der letzten drei Kalenderjahre vor dem Rentenbeginn begrenzt. Auf diese Gesamtversorgung wurde die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet.

Anspruch auf eine dynamische Versorgungsrente hatten nur diejenigen Beschäftigten, die erst mit Eintritt des Rentenfalls aus der Beschäftigung ausgeschieden waren. Versicherte, die bei Eintritt des Rentenfalls nicht pflichtversichert waren, erhielten eine nichtdynamische Versorgungsrente.

Durch die Einführung der so genannten Spitzenanrechnung wurde das Leistungsrecht der Zusatzversorgung im Jahr 1981 einschneidend verändert. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte die Anpassung der Versorgungsrenten unabhängig von der Entwicklung der Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Da die Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung deutlich stärker angestiegen waren

als die für die Versorgungsrenten maßgeblichen Bezüge der Beamtenversorgung, führte dies oftmals zu einer Überversorgung bei den Versorgungsrenten. Erst mit der Spitzenanrechnung der laufenden gesetzlichen Renten und der Umstellung auf die Netto-Gesamtversorgung im Jahr 1985 konnte das Leistungsniveau der Zusatzversorgung wieder an die Beamtenversorgung angeglichen werden.

Im Rahmen der Begrenzung der Versorgungsrenten auf die Netto-Gesamtversorgung wurden im Jahr 1985 alle vorhandenen Rentenfälle neu berechnet. Der Unterschiedsbetrag zwischen Brutto- und Netto-Gesamtversorgung wurde den Bestandsrentnerinnen und Bestandsrentnern als Ausgleichsbetrag gezahlt und im Rahmen der jährlichen Dynamisierung nach und nach abgebaut.



Bekanntmachung der Satzung zur Umstellung auf das Gesamtversorgungssystem

Mit der Einführung des Gesamtversorgungssystems war eine Umstellung des Finanzierungssystems verbunden. Die Finanzierung über Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren wurde durch eine Mischfinanzierung durch Beiträge und Umlagen abgelöst.

Die Beiträge wurden in den Jahren 1967 bis 1977 von durchschnittlich sieben Prozent auf linear 2,5 Prozent als Pflichtbeitrag, der anteilig vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen war, festgesetzt. Die Höhe des Umlagesatzes, der ausschließlich vom Arbeitgeber zu entrichten war, variierte in den Jahren 1967 bis 1977 zwischen 1,5 Prozent bis 2,5 Prozent der zusatzversorgungspflichtigen Entgeltsummen. Ab dem 1. Januar 1978 erfolgte keine Erhebung von Beiträgen. Zur Finanzierung wurde ausschließlich ein Umlageverfahren mit einem zehnjährigen Deckungsabschnitt und einem weiteren Übergangsjahr beschlossen. Die Höhe des Umlagesatzes wurde auf 5,5 Prozent festgesetzt.

Aus unterschiedlichen Gründen entstand im Laufe der Jahre ein dringender Reformbedarf. Gründe hierfür waren unter anderem die demographische Entwicklung, die zunehmende Verkürzung der Lebensarbeitszeit, die gestiegene Lebenserwartung und die damit verbundene längere Rentenbezugsdauer der Versicherten.

Nicht zuletzt wurde das Gesamtversorgungssystem durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes in Frage gestellt. Das Gericht entschied im Jahr 2000, es sei verfassungswidrig, dass bei der Berechnung der Gesamtversorgungsfähigen Zeit die außerhalb des öffentlichen Dienstes zurückgelegten Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung nur zur Hälfte berücksichtigt wurden. Eine vollständige Anrechnung der Zeiten hätte jedoch zu einer nicht mehr tragbaren Belastung in der Zusatzver-

sorgung geführt, so dass sich die Tarifvertragsparteien im Jahr 2000 darauf verständigten, Tarifverhandlungen mit dem Ziel der Sicherstellung einer dauerhaften Finanzierbarkeit der Zusatzversorgung aufzunehmen.

Durch das neue Versorgungstarifrecht wurde die Zusatzversorgung zum 1. Januar 2002 grundlegend reformiert.



Sonderbeilage zum Amtsblatt im Jahr 1968

Das Punktemodell – Reform der Zusatzversorgung im Jahr 2001

Grundsätzliches

Mit dem Altersvorsorgeplan 2001 vom 13. November 2001 haben sich die Tarifvertragsparteien auf eine grundlegende Reform der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes geeinigt. Der Altersvorsorgeplan 2001 bildet die Grundlage für den Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K) vom 1. März 2002.

Die Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln hat mit der Neufassung der Kassensatzung vom 16. Oktober 2002 (Abl. Stadt Köln 2002, S. 439) das neue Tarifrecht in Satzungsrecht umgesetzt.

Durch die Reform wurde das an der Beamtenversorgung orientierte Gesamtversorgungssystem für die Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes durch ein auf versicherungsmathematischen Grundlagen beruhendes Versorgungspunktesystem nach dem Vorbild der gesetzlichen Rentenversicherung abgelöst. Dieses Punktesystem wird jährlich durch den zum damaligen Zeitpunkt neu eingeführten „Verantwortlichen Aktuar“ der Kasse im Rahmen einer versicherungsmathematischen Bilanz testiert. Ziel des neuen Systems ist der schrittweise Übergang in eine kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung.

Leistungsrecht

Mit dem Punktemodell erfolgt eine Neudefinition des Leistungsrechts. Weiterhin werden Betriebsrenten wegen Alters, Erwerbsminderung oder als Hinterbliebenenversorgung gewährt. Mit der Systemumstellung im Jahr 2002 wird die Betriebsrentenleistung unabhängig von anderen Bezugssystemen der gesetzlichen Rentenversicherung sowie der Beamtenversorgung und errechnet sich aufgrund der Höhe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte und des jeweiligen Alters des oder der Versicherten zum Zeitpunkt der Beitragsleistung. Dabei wird unterstellt, dass jährlich ein Beitrag in Höhe von vier Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts der Versicherten in ein kapitalgedecktes System eingezahlt wird. Während der Anwartschaftsphase wird eine Verzinsung in Höhe von 3,25 Prozent und in der Leistungsphase eine Verzinsung von 5,25 Prozent zugrunde gelegt. In Abhängigkeit vom Alter der Versicherten und dem Zeitpunkt der Beitragsleistung ergeben sich – vor dem Hintergrund der angenommenen Verzinsung – die in der Satzung der Zusatzversorgungskasse festgeschriebenen Altersfaktoren. Zur Berechnung der Versorgungspunkte wird das zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt der Versicherten zu einem feststehenden Referenzentgelt in Höhe von 12.000 Euro in das Verhältnis gesetzt und mit dem Altersfaktor gewichtet. Die erworbenen Versorgungspunkte addieren sich bis zum Rentenbeginn und werden mit einem tarifvertraglich festgelegten Messbetrag von vier Euro multipliziert. Hinzukommen können noch Bonus- oder Versorgungspunkte aus sozialen Komponenten. Bei Betriebsrenten,



Bekanntmachung der Satzung zur Umstellung auf das Punktemodell

die vor Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch genommen werden, mindert sich die Höhe der Betriebsrente analog zur gesetzlichen Rente um maximal 10,8 Prozent. Bei einer Erwerbsminderung können Zurechnungszeiten berücksichtigt werden. Die Betriebsrenten werden jährlich um ein Prozent dynamisiert.

Mit der Systemumstellung auf das Punktemodell entfällt die Unterscheidung zwischen Versorgungs- und Versicherungsrente. Die erworbene Anwartschaft bleibt bis zum Versicherungsfall in voller Höhe bestehen.

Mit der Schließung des Gesamtversorgungssystems haben die Tarifvertragsparteien Übergangsregelungen festgelegt. Bestandsrenten wurden in das neue System transferiert und weiter gezahlt. Die im alten System erworbenen Anwartschaften der Aktiven wurden als Startgutschriften in das Punktemodell überführt. Hier erfolgte eine Unterscheidung in „rentennahe“ und „rentenferne“ Startgutschriften. Als rentennah galten Versicherte, die am 1. Januar 2002 das 55. Lebensjahr bereits vollendet hatten. Diese Versicherten wurden so gestellt, dass im Grundsatz das vor der Reform geltende Versorgungsniveau erreicht wurde.

Die Startgutschriften der jüngeren Versicherten wurden in pauschaler Anlehnung an § 18 Absatz 2 des Betriebsrentengesetzes zur Abdeckung der gesetzlich unverfallbaren Anwartschaft zum Zeitpunkt der Systemumstellung festgesetzt. Höchststrichterlich sind die Regelungen zur Berechnung der rentenfernen Startgutschriften mehrfach für unwirksam erklärt worden. Mit dem 7. Änderungsstarifvertrag zum ATV-K vom 8. Juni 2017 haben sich die Tarifvertragsparteien auf eine Neuregelung zu den rentenfernen Startgutschriften verständigt, mit deren Umsetzung die Zusatzversorgungskasse aktuell befasst ist.

Finanzierung

Die Tarifvertragsparteien haben im Altersvorsorgeplan 2001 festgeschrieben, dass die Umlagefinanzierung einschließlich der bestehenden Arbeitnehmerbeteiligung an der Umlage auch nach dem Systemwechsel beibehalten wird. Der damalige Umlagesatz der ZVK wurde zum Stand 1. November 2001 festgeschrieben und beträgt daher bis heute unverändert 5,8 Prozent der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte. Entsprechend früherer tariflicher Regelungen teilen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer den 5,2 Prozent übersteigenden Anteil hälftig. Der Arbeitnehmeranteil an der Umlage beträgt somit aktuell 0,3 Prozent der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte.

Zum schrittweisen Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung hat die Zusatzversorgungskasse mit dem Jahr 2003 begonnen, einen Zusatzbeitrag zu erheben. Begonnen wurde mit einem Beitragssatz in Höhe von zwei Prozent, der jährlich bis zum Jahr 2007 um 0,3 Prozent auf 3,2 Prozent sukzessive angehoben wurde und bis heute in dieser Höhe ausschließlich arbeitgeberseitig gezahlt wird. Umlage und Zusatzbeitrag werden für die Dauer von maximal fünf Jahren festgesetzt.

Bis zum Ende des Jahre 2017 ist es der Kasse gelungen, im Abrechnungsverband der Pflichtversicherung einen Kapitalisierungsgrad in Höhe von 38,8 Prozent (Rechnungszins 3,25 Prozent) zu erreichen. Um die Risiken aus Demographie, Personalentwicklung und Rechnungszins abzufedern, empfiehlt der Verantwortliche Aktuar der Kasse einen Kapitalisierungsgrad von etwa 60 Prozent anzustreben. Vor diesem Hintergrund hat der Kassenausschuss im Herbst 2016 den Umlagesatz in Höhe von 5,8 Prozent sowie zum Aufbau einer weiteren Kapitaldeckung einen Zusatzbeitrag in Höhe von 3,2 Prozent der jeweiligen zusatzversorgungspflichtigen Entgelte für die Jahre 2017 bis 2021 einschließlich festgesetzt.

Steuerrechtliches

Durch das Jahressteuergesetz 2007 werden die umlagebasierten Aufwände in der Pflichtversicherung nach § 3 Nummer 56 Einkommensteuergesetz schrittweise steuerfrei gestellt. Die ab 2008 beginnende Steuerfreiheit der Umlage war zunächst auf maximal ein Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West) begrenzt und wird bis zum Jahr 2025 stufenweise auf vier Prozent angehoben.

Die Steuerfreibeträge stehen jedoch nur soweit zur Verfügung, als sie nicht bereits durch andere nach § 3 Nummer 63 EStG steuerfrei geleistete Zahlungen aufgebraucht sind. Beiträge in eine kapitalgedeckte Altersversorgung, beispielsweise der vom Arbeitgeber geleistete Zusatzbeitrag oder Beiträge der Versicherten in eine Entgeltumwandlung, sind auf die genannten Freibeträge anzurechnen.

Freiwillige Versicherung

Die Tarifvertragsparteien haben gleichzeitig mit der Reform im Jahr 2001 die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Zusatzversorgungskassen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung des öffentlichen Dienstes eine freiwillige, steuerlich nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG) förderfähige Zusatzversicherung anbieten.

Hierfür war die Abkehr vom Gesamtversorgungssystem die Voraussetzung. Mit diesem Annexprodukt zur Pflichtversicherung sollte nach dem Willen der Tarifvertragsparteien die Möglichkeit geschaffen werden, Einschnitte im Versorgungsniveau individuell auszugleichen.

Die Freiwillige Versicherung kann in Anlehnung an das Punktemodell als Aufstockung zur Pflichtversicherung begründet werden. Mit der Freiwilligen Versicherung steht den Versicherten der Kasse zusätzlich zu der überwiegend vom Arbeitgeber finanzierten Pflichtversicherung die Möglichkeit offen, mit eigenen Beiträgen ihre betriebliche Altersversorgung steuerlich gefördert im Wege eines „Riester“-Vertrages oder einer Entgeltumwandlungsvereinbarung zu erhöhen.

Die Oberbürgermeisterin

Stadt Köln

ZVK PlusPunktRente


Die ZVK PlusPunktRente der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln
Das Plus für Ihre Altersversorgung!

Die Finanzierung der Freiwilligen Versicherung erfolgt im Kapitaldeckungsverfahren.

Als Leistungen der Freiwilligen Versicherung werden Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten und Renten an Hinterbliebene gezahlt. Die Erfüllung einer Wartezeit ist für den Leistungsanspruch nicht erforderlich.

Die Freiwillige Versicherung unterliegt der ständigen tariflichen Weiterentwicklung. Aktuell im Jahr 2018 wird für Neuabschlüsse ein „Unisex“-Tarif mit einer Garantieverzinsung in Höhe von 2,25 Prozent angeboten.

Ja, bitte erstellen Sie mir eine unverbindliche Proberechnung für die ZVK PlusPunktRente!

Anschrift
Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln
Freiwillige Versicherung
Jakordenstr. 18 – 20
50668 Köln

Drucken **Formular zurücksetzen**

Fax: 0221 / 221-27550

Bitte berücksichtigen Sie dabei, dass ich

☐ die maximale staatliche **Riester-Förderung** erhalten und dafür Beiträge in entsprechender Höhe entrichten möchte.

☐ einen frei gewählten Beitrag in Höhe von monatlich Euro entrichten und dafür staatliche **Riester-Förderung** erhalten möchte.

☐ einen frei gewählten Beitrag in Höhe von monatlich Euro entrichten möchte, **ohne** dafür staatliche Riester-Förderung in Anspruch zu nehmen.

☐ eine **Entgeltumwandlung** über einen Beitrag in Höhe von monatlich Euro durchführen möchte.

Name Vorname

Geburtsdatum / Steuerklasse

Telefonnummer (tagsüber)

Straße Haus-Nr.

Postleitzahl Ort

Beginn der Versicherung am

(Frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem die Anmeldung bei der ZVK der Stadt Köln eingehen kann)

Versicherungsnummer bei der ZVK der Stadt Köln

Bei Riester-Förderung: sozialversicherungs-
pflichtiges Bruttoentgelt des Vorjahres¹ Euro

Bei Entgeltumwandlung: diesjähriges
voraussichtliches steuerpflichtiges Bruttoentgelt Euro

Sind Sie gesetzlich rentenversichert? ☐ ja ☐ nein Sind Sie gesetzlich krankenversichert? ☐ ja ☐ nein

Bei der Erstellung des Angebots zur **Riester-Förderung** soll die Kinderzulage für folgende kindergeldberechtigte Kinder berücksichtigt werden²:

Geburtsdaten der Kinder Kind 1

Kind 2

Kind 3

Datenschutzerklärung

Ort, Datum Unterschrift der Beschäftigten/des Beschäftigten

¹ Können Sie Ihrer Gehaltsabrechnung vom Dezember des Vorjahres entnehmen

² Hinweis: Die Kinderzulage wird grundsätzlich dem Vertrag der Mutter gutgeschrieben, wenn die Ehepartner nicht gemeinsam festlegen, dass sie dem Vater gutgeschrieben werden soll.

Antrag auf Proberechnung

Sonstige unter „Zusatzversorgung“ zusammengefasste Versorgungseinrichtungen

Unter der Bezeichnung „Zusatzversorgung“ sind neben der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln auch die ehemalige Ruhegeldabteilung und die ehemalige Ruhegehalts-, Witwen- und Waisengeldkasse der Staatlichen

Hochschule für Musik und der Rheinischen Musikschule Köln zusammengefasst. Die ZVK verwaltet diese Versorgungseinrichtungen auf Rechnung der ehemaligen Arbeitgeber.

Ausblick

Naturgemäß ist jedes Jubiläum auch ein Anlass der Selbstbesinnung und Standortbestimmung.

Wesentliche Grundlage für die Tätigkeit der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln ist der Altersvorsorgetarifvertrag – Kommunal. Hier haben die Tarifvertragsparteien mit dem Tarifabschluss im Jahr 2016 Planungssicherheit für die nächsten zehn Jahre geschaffen. Die betriebliche Altersversorgung ist damit weiterhin ein stabiles Element des öffentlichen Dienstes.

Auch der Gesetzgeber hat mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz die hohe Bedeutung der betrieblichen Altersvorsorge gewürdigt. Alle Beteiligten scheinen sich einig, dass Sinn und Zweck des Gesetzes die Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und eine Verschlechterung im öffentlichen Dienst im Sinne einer Reduktion der Versorgung auf eine Beitragszusage nicht gewollt ist.

Die Kasse hat damit eine nachhaltige und solide tarifliche und rechtliche Grundlage für ihre Tätigkeit. Daneben ist die Kasse mit ihrer Mitgliedschaft in der AKA und den vielfältigen Kooperationen mit den anderen 21 Zusatzversorgungskassen in der Bundesrepublik Deutschland gut vernetzt und in die Prozesse hinsichtlich Änderungen des tariflichen und rechtlichen Umfelds gut eingebunden. Besonders hervorzuheben ist hierbei die EDV-Kooperation, die seit vielen Jahrzehnten gemeinsam mit sieben weiteren Kassen besteht. Die Zusatzversorgungskasse ist hier unter anderem Gründungsmitglied. Auch zu den Aufsichten auf Landesebene bestehen gute und konstruktive Arbeitsbeziehungen.

Dennoch befindet sich die Kasse insgesamt in einem herausfordernden Umfeld. Die Finanzkrise hat die Kasse sehr gut überstanden. Die andauernde Niedrigzinsphase hingegen macht sich trotz aller Maßnahmen der Gegensteuerung bemerkbar. Die Kasse wird sich dieser Entwicklung insbesondere im Bereich der Freiwilligen Versicherung, in der sie systembedingt vollständig kapitalgedeckt unterwegs ist, nicht vollständig entziehen können. Selbst in einem Zinsanstiegsszenario wird die Entwicklung auf den Finanzmärkten in beiden Abrechnungsverbänden noch längere Zeit nachwirken.

Auch die Änderungen im regulatorischen Umfeld erfordern zusätzliche Maßnahmen und Aufwand. Die wichtigste und größte Herausforderung liegt aber sicher in der demographischen Entwicklung – die Zahl der Rentnerinnen und Rentner wird in den kommenden zehn Jahren um mehr als 50 Prozent steigen und die steile Entwicklung der Rentenleistungen wird sich – wenn auch durch die Umstellung auf das Punktemodell im Jahr 2002 leicht abgeschwächt – fortsetzen. Die Zahl der Aktiven und damit auch die Höhe der Umlagen und Beiträge hingegen werden allenfalls leicht steigen.

Für diese Entwicklung gilt es, sich aufzustellen. Der seit dem Jahr 2003 erfolgreich verfolgte Weg der Finanzierung der Pflichtversicherung mit einem weiteren Aufbau der Kapitaldeckung soll planmäßig fortgesetzt werden, bis eine angemessene Teilkapitaldeckung erreicht ist. Dies soll bis zum Jahr 2030 gelingen. Im Anschluss sollen die Belastungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer sukzessive reduziert werden.

Mit diesem hybriden Weg der Finanzierung und der Teilkapitaldeckung werden stabile finanzielle Grundlagen für die kommenden Jahre und Jahrzehnte geschaffen.

Neben soliden Finanzen ist aber auch eine solide Entwicklung aller Mitglieder von wesentlicher Bedeutung. Die Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln ist Dienstleisterin für den gesamten Konzern Stadt Köln. Da viele der Konzerngesellschaften im Wettbewerb auf dem Markt stehen, sind hier als Ganzes in den kommenden Jahren sicher große Herausforderungen zu meistern. Die Zusatzversorgungskasse wird hier in allen Fragen der betrieblichen Altersversorgung unterstützen und für Lösungsansätze offen sein.

Natürlich darf bei einem Ausblick im Jahr 2018 das Thema Digitalisierung nicht fehlen. Die Digitalisierung wird die Arbeitswelt in den nächsten Jahrzehnten deutlich verändern – bei allen Mitgliedern insgesamt, bei den Schnittstellen zu den Mitgliedern und auch bei der Zusatzversorgungskasse selbst. Auch in diesem Thema hat die ZVK mit der Kooperation zu dem eingesetzten Fachverfahren und mit der Einbindung in den städtischen Netzverbund starke Partner an ihrer Seite.

Es gäbe sicher noch viele andere interne Themen anzusprechen. Die permanente Entwicklung der internen Organisation und die Gewinnung qualifizierten und engagierten Personals sind eine laufende Herausforderung, an der es zu arbeiten gilt. Hinzu kommt der wegweisende Umzug in das Gebäude der RheinEnergie am Parkgürtel und viele andere Projekte und Aufgaben, die Kassenleitung und Geschäftsführung laufend zu bewältigen haben. Eine Betrachtung führte hier sicher zu weit.

Es wird also auch künftig viel zu tun geben. Leitziel aller Aktivitäten und Entscheidungen in den Gremien wird sein, dass die Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln ihre Aufgaben auch weiterhin als verlässliche Säule in einem starken Konzern zuverlässig, fachkompetent, serviceorientiert und in guter Zusammenarbeit mit allen externen Partnern wahrnimmt. In diesem Sinne freuen wir uns gemeinsam auf die nächsten 75 Jahre.



Jakordenhaus

Leitung der Zusatzversorgungskasse

Leitung der Zusatzversorgungskasse von 1943 bis 1955

Bis zum Jahr 1955 wurden sechs Beiräte auf die Dauer von sechs Jahren zum Leiter der Kasse vom jeweiligen Oberbürgermeister berufen. Die Beiräte stammten mindestens zur Hälfte aus dem Kreis der Versicherten und mindestens einem Beirat aus dem Kreis der angeschlossenen Verwaltungen.

Die Geschäfte der Kasse führte ein vom Oberbürgermeister bestellter Geschäftsführer.

Leitung der Zusatzversorgungskasse ab 1955

Ab dem Jahr 1955 oblag die Leitung der Kasse dem Oberstadtdirektor beziehungsweise der von ihm beauftragten Person. Mit dem Wegfall der Doppelspitze ist die Leitung der Kasse auf den für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges der gesamten Verwaltung zuständigen Beamten oder dem von ihm bestellten Beamten übergegangen. Durchgängig wurde bislang der Beigeordnete des Dezernates I, Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Recht, zum Leiter der Kasse bestellt.

Leitung der Zusatzversorgungskasse ab 1955

1955 – 1965	Herr Beigeordneter Dr. Franke
1965 – 1967	Herr Beigeordneter Dr. Günter Heidecke
1967 – 1979	Herr Beigeordneter Dr. Hinrich Lehmann-Grube
1980 – 1988	Herr Beigeordneter Ludwig Tempel
1988 – 2000	Herr Beigeordneter Gerhard Kappius
2000	Herr Stadtdirektor Bernhard Wimmer
2001 – 2006	Herr Stadtdirektor Herbert Winkelhog
2006 – 2016	Herr Stadtdirektor Guido Kahlen
seit 2017	Herr Stadtdirektor Dr. Stephan Keller

Grußwort des Verantwortlichen Aktuars der Kasse

Altersversorgung und damit auch die betriebliche Altersversorgung ist immer langfristiger Natur und bedarf der laufenden Weiterentwicklung. Auch die von der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln geleistete betriebliche Altersversorgung hat eine bewegte Geschichte. Dies ist auf den anderen Seiten dieser Festschrift nachzulesen.

Versicherungsmathematische Berechnungen hat es in der Kasse von Beginn an gegeben – durchaus auch auf einem hohen fachlichen Niveau und mit den in der jeweiligen Zeit verfügbaren modernen Mitteln. Die Funktion des Verantwortlichen Aktuars ist mit Systemumstellung auf das Punktemodell im Jahr 2001 eingeführt worden. Mit dem Jahr 2002 habe ich diese Funktion parallel zu meiner Verantwortung als Verantwortlicher Aktuar der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden übernommen und darf der Kasse heute ganz herzlich zum 75-jährigen Bestehen gratulieren.

Vieles Gutes gäbe es zu sagen – aber lassen wir uns als Zeitzeugen auf die wichtigste Entwicklung unserer Zeit konzentrieren. Gemeint sind die Reform der Zusatzversorgung im Jahr 2001 und das damit eingeführte Finanzierungssystem in der Pflichtversicherung.

Diese Reform der Zusatzversorgung im Jahr 2001 hat auch bei der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln zu weitreichenden Veränderungen geführt. Mit der Ablösung des Gesamtversorgungssystems durch das Punktemodell sind die Rentenzahlungen nicht mehr von externen Einflussfaktoren abhängig. Das System wurde dadurch kalkulierbarer. Zudem eröffnete der Tarifvertrag die Möglichkeit zu einer Neuausrichtung des Finanzierungsverfahrens. Die Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln hat daraufhin eine Mischfinanzierung, bestehend aus Umlage und Zusatzbeitrag, der dem Aufbau der Kapitaldeckung dient, eingeführt. Bei der Kalkulation waren lange Zeiträume zu betrachten, wodurch sprunghafte Änderungen der Umlage oder des Zusatzbeitrages vermieden wurden und auch künftig vermieden werden sollen. Es konnte ein Kapitalstock aufgebaut und so das System stabilisiert werden. Die Erträge aus diesem Kapitalstock stellen eine nicht zu unterschätzende zusätzliche Einnahmequelle dar. Inzwischen belaufen sich die Erträge aus Kapitalanlagen auf rund 30 Prozent der Gesamteinnahmen. Das Vermögen betrug vor der Reform das 5-fache der Rentenausgaben und konnte inzwischen auf mehr als das 10-fache der Rentenausgaben ausgebaut werden. Bei der Wahl der Finanzierung galt es, das reine Umlageverfahren und die volle Kapitaldeckung gegeneinander abzuwägen und auch Mischformen in Betracht zu ziehen. Da ein reines Umlageverfahren einen sogenannten ewigen Neuzu-

gang an Personen unterstellt, reagiert es entsprechend empfindlich, wenn in der Realität Veränderungen im Bestand auftreten. Die Gründe für derartige Veränderungen können beispielsweise in der demographischen Entwicklung oder in einer Veränderung des Arbeitsmarktes liegen. In umlagefinanzierten Rentensystemen führt dies nicht selten zu einer Reduzierung der Leistungen, die oft mit erhöhten Umlagen verbunden sind. Bei vollständig durch Kapital bedeckten Finanzierungssystemen tritt dieser Effekt nicht auf. Diese Systeme sind unabhängig von einem Neuzugang, dafür aber sehr stark abhängig vom am Kapitalmarkt realisierbaren Zins. Gerade in den letzten Jahren war dieser zumindest in der Neuanlage oft nur schwer auskömmlich. Bei der langfristigen Kalkulation ist aber stets die verlängerte Lebenserwartung zu berücksichtigen.

Für die Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln haben wir ein Finanzierungskonzept entwickelt, das einen stetigen Kapitalaufbau ermöglicht und dabei die Zahlungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer begrenzt. Die gewählte Mischfinanzierung macht sich die Vorteile der beiden Extreme des Umlageverfahren und der durch Kapital bedeckten Finanzierungssysteme zu Nutze. Die Abhängigkeit vom Zugang an Aktiven wird reduziert und die vermehrten Zinseinnahmen werden genutzt. Zugleich wird durch die Umlagekomponente die Abhängigkeit vom Marktzins reduziert.

Dass dieses Konzept aufgegangen ist, zeigt sich auch darin, dass die mit der Einführung des Finanzierungskonzeptes in Aussicht gestellte Absenkung der Umlage trotz der schwierigen Kapitalmärkte in den vergangenen Jahren mittelfristig auch weiterhin möglich ist. Insgesamt hat der Kassenausschuss der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln mit der Einführung der kombinierten Finanzierung aus Umlage und Zusatzbeitrag den Weg in eine sichere Finanzierung der Verpflichtungen eröffnet. Wird dieser erfolgreiche Weg weiter beschritten, werden es uns die künftigen Generationen danken und die Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln wird den Mitgliedern und den Versicherten auch in den kommenden 75 Jahren als zuverlässige Partnerin zur Seite stehen.



Hartmut Maier
Verantwortlicher Aktuar

Grußwort der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e.V.

75 Jahre Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln, ein dreiviertel Jahrhundert, das ist eine stattliche Zahl, die erst einmal erreicht und verdient sein will. Herausforderungen auf diesem Weg gab es viele – Kriegsende, Währungsreform, deutsche Einheit, Einführung des Euro, Finanzmarktkrisen – die Kasse hat sie alle gemeistert.

Angesichts dieser Herausforderungen und gerade in unserer globalisierten, komplexen Welt ist es häufig hilfreich, den Weg nicht allein, sondern in einer Gemeinschaft zu gehen. So ist die Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln auch Gründungsmitglied der AKA, dem bundesweiten Verband aller kommunalen und kirchlichen Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen. In der AKA, die mit 43 Mitgliedern rund 50.000 Arbeitgeber und Dienstherren betreut und deren Mitglieder sich um die Altersversorgung von rund 9,4 Millionen Menschen kümmern, ist die Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln ein anerkannter und verlässlicher Partner und bringt ihre Expertise aktiv in unseren Verband ein.

Die Leistungsfähigkeit der AKA und ihrer Mitglieder lässt sich gut daran erkennen, dass die Kassen die Umstellung hin zum Punktemodell im Jahr 2001 – die größte Systemumstellung in der Geschichte der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland – erfolgreich gemeistert haben. In rund 2 Jahren wurden über 5,8 Millionen Berechnungen für die Rentnerinnen beziehungsweise Rentner und Versicherten erstellt. Auch die Finanzkrise haben die Kassen ohne Leistungsreduzierungen gemeistert. Und nicht nur das: Im letzten Jahr wurde von der Bundesregierung das Sozialpartnermodell in der Betriebsrente als Chance zur Weiterentwicklung der betrieblichen Altersversorgung geschaffen. Doch all das, was hier als neu galt, ist in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes schon lange gelebte Realität: die Einbeziehung aller Einkommensgruppen, die Abdeckung sowohl großer, als auch mittlerer und kleiner Arbeitgeber und – last but not least – das stabile Fundament eines Tarifvertrags, der erst 2016 für weitere 10 Jahre verlängert wurde.

Hier vor Ort zeigt die Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln durch ihre Leistung und ihre Erfolge, wie das Motto der AKA: ‚regional präsent, bundesweit kompetent‘, Tag für Tag in der Praxis gelebt werden kann. Durch eine nachhaltige Anlagepolitik und eine stabile Finanzierung ist sie auch für die demographischen Herausforderungen der kommenden Jahre gut gerüstet.

Wir freuen uns, gemeinsam mit der ZVK der Stadt Köln auch die nächsten 75 Jahre erfolgreich zu meistern!



Klaus Stürmer
Hauptgeschäftsführer AKA e.V.



REGIONAL PRÄSENT –
BUNDESWEIT KOMPETENT

Grußwort des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

Die tarifvertraglich geregelte Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes ist bekanntlich die größte betriebliche Altersversorgung in Deutschland. Angesichts der demografisch bedingten Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung hat die tarifvertraglich vereinbarte zusätzliche Altersversorgung, die die Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln in ihrem räumlichen Zuständigkeitsbereich für die kommunalen Arbeitgeber umsetzt, einen hohen Stellenwert. Ausgangspunkt der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes war es, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine ähnliche Altersversorgung zu ermöglichen, wie den Beamten. In dem bis zum Jahr 2000 geltenden Gesamtversorgungssystem ergab sich in der Summe von Grundversorgung (in der Regel der gesetzlichen Rentenversicherung) und der Zusatzversorgungsrente aus dem öffentlichen Dienst eine beamtenähnliche Gesamtversorgung.



Wegen eines zunehmenden Nachsteuerungsbedarfs der Tarifvertragsparteien aufgrund von Entwicklungen bei den Bezugssystemen der Beamtenversorgung, der gesetzlichen Rentenversicherung und der Steuer und den hierdurch hervorgerufenen Kostenauswirkungen, aber auch aufgrund von Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung, haben sich die Gewerkschaften und die Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes Anfang dieses Jahrtausends auf eine grundlegende Reform der Zusatzversorgung vom bisherigen Gesamtversorgungs- auf ein neues Betriebsrentensystem verständigt. Die Beschäftigten erhalten in Umsetzung des manteltarifvertraglich geregelten Anspruches auf betriebliche Altersversorgung (§ 25 TVöD) in Verbindung mit dem Altersvorsorgetarifvertrag (ATV-K) im Rahmen des neuen Zusatzversorgungssystems einen gesicherten, dynamisch gestalteten Betriebsrentenanspruch. Hiermit können die kommunalen Arbeitgeber in Zeiten des demografischen Wandels im Rahmen der „Personalgewinnungsbemühungen um die besten Köpfe“ punkten.

Auch nach dem grundlegenden Systemwechsel vom Gesamtversorgungs- auf das Betriebsrentenmodell haben sich immer wieder Anforderungen für Nachsteuerungen im Leistungsrecht, beispielsweise aufgrund von Änderungen beim Mutterschutzgesetz oder der Rechtsprechung – und hieraus wiederum Bedarfe für Tarifverhandlungen – ergeben. Auch wenn die Gewerkschaften und die Arbeitgeberseite aufgrund ihrer jeweiligen Interessenswahrnehmung bei Tarifverhandlungen über die Art und Weise der Umsetzung des tarifvertraglich gestalteten Leistungsrechts zum Teil unterschiedliche Ausgangsstandpunkte vertreten, so gibt es aber den gemeinsamen unbestrittenen Grundkonsens, dass eine tarifvertragliche zusätzliche Altersversorgung für die Arbeitgeber wie auch für die Beschäftigten von großer Bedeutung ist. Neben dem von den Tarifvertragsparteien geregelten Leistungsrecht ist im Übrigen die Frage der satzungsmäßigen Ausgestaltung der Finanzierungsfragen von erheblicher Bedeutung. Hieraus ergibt sich – gerade in Zeiten einer langanhaltenden Niedrigzinsphase – ein anspruchsvolles Aufgaben- und Handlungsfeld der Zusatzversorgungskasse.

Die tarifvertraglich geregelte betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst ist auf Langlebigkeit, Vertrauen, Solidität und Solidarität ausgerichtet. Den sich hieraus ergebenden Anforderungen wird man am besten dadurch gerecht werden, dass Tarifvertragsparteien und kommunale Zusatzversorgungskasse im gemeinsamen Zusammenwirken nach den besten Lösungen streben. In diesem Sinne freuen wir uns auf eine Fortsetzung der bewährten Zusammenarbeit und wünschen der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln auch für die nächsten 75 Jahre alles Gute!



Dr. Bernhard Langenbrinck

Hauptgeschäftsführer des Kommunalen Arbeitgeberverbandes
Nordrhein-Westfalen (KAV NW)

Grußwort des ver.di Bezirkes Köln-Bonn-Leverkusen

Eine große tarifliche Errungenschaft feiert Geburtstag. ver.di gratuliert in diesem Jahr zum fünfundsiebzigsten Jahrestag der Gründung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln (ZVK) und freut sich gemeinsam mit allen Beteiligten sehr über dieses besondere Jubiläum.

Zunächst feiern wir gemeinsam mit den versicherten Kolleginnen und Kollegen. Für sie ist ihre zusätzliche Altersversorgung, gerade in Zeiten des wachsenden Risikos sinkender Renten und von Altersarmut in der Gesellschaft, verbunden mit der Hoffnung auf einen lebenswerten und guten Lebensabend nach ihrer aktiven Beschäftigungszeit sowie zusätzlicher sozialer Absicherung ihrer Hinterbliebenen für den schlimmsten Fall.

Wir feiern auch mit den Arbeitgebern, die Mitglied in der ZVK sind. Sie zeigen sich damit verantwortungsvoll und zukunftsorientiert. In Zeiten des sich verstärkenden demografischen Wandels kann die Gewährung einer leistungsstarken zusätzlichen Altersversorgung der entscheidende Wettbewerbsvorteil bei der Rekrutierung junger Beschäftigter auf dem Arbeitsmarkt der Zukunft werden.

Nicht zuletzt feiern wir mit allen aktiven und ehemaligen Beschäftigten der ZVK. Sie leisten seit fünfundsiebzig Jahren durch ihren Einsatz einen wesentlichen Beitrag am großen Ansehen und der Zukunftsorientierung der ZVK, die ihnen dafür im Gegenzug sichere Arbeitsplätze bietet. Alle gemeinsam leisten damit einen entscheidenden Beitrag zum wichtigen Erhalt des Zusatzversorgungssystems, trotz aller Modifikationen, die dieses System in den letzten 75 Jahren erfahren hat.

Der ZVK wird als Teil der betrieblichen Altersversorgung in Zukunft weiterhin eine unverzichtbare Bedeutung bei der Alterssicherung von Rentnerinnen und Rentnern zukommen.

In diesem Sinne haben die öffentlichen Arbeitgeber und ver.di als Tarifvertragsparteien eine besondere Verantwortung für den Erhalt eines hochwertigen Zusatzversorgungssystems. ver.di bekennt sich zu dieser Verantwortung.

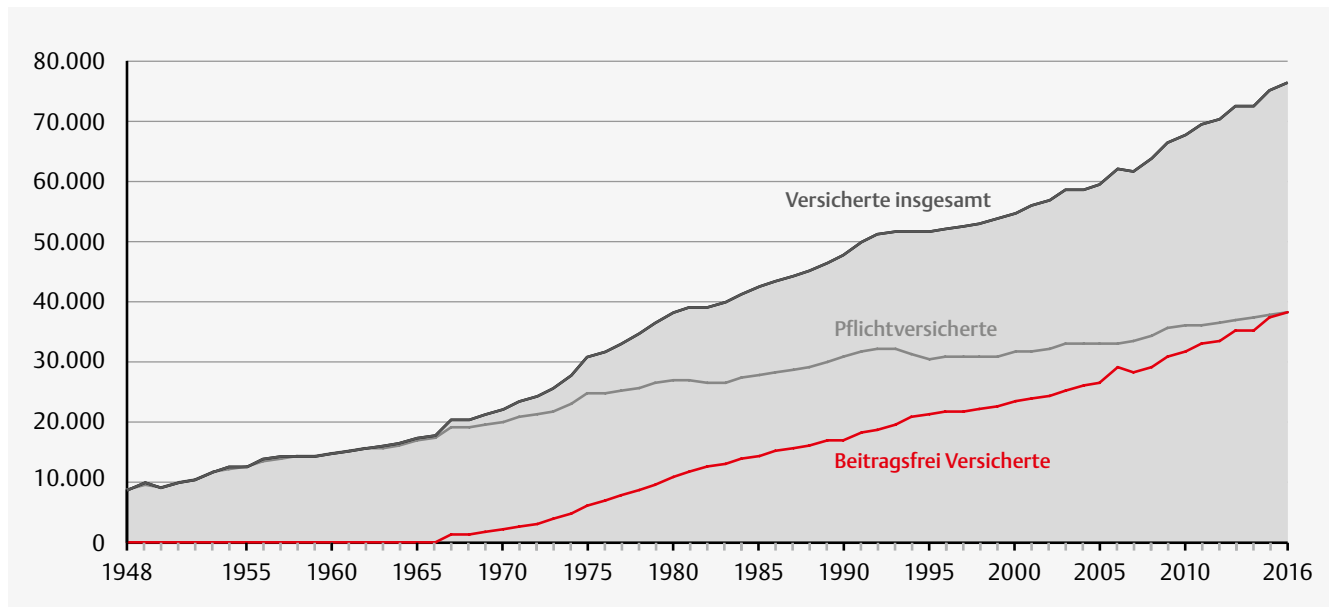
Herzlichen Glückwunsch zu fünfundsiebzig Jahren ZVK und alles Gute auf dem Weg in die Zukunft!

Daniel Kolle
Bezirksgeschäftsführer ver.di Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen

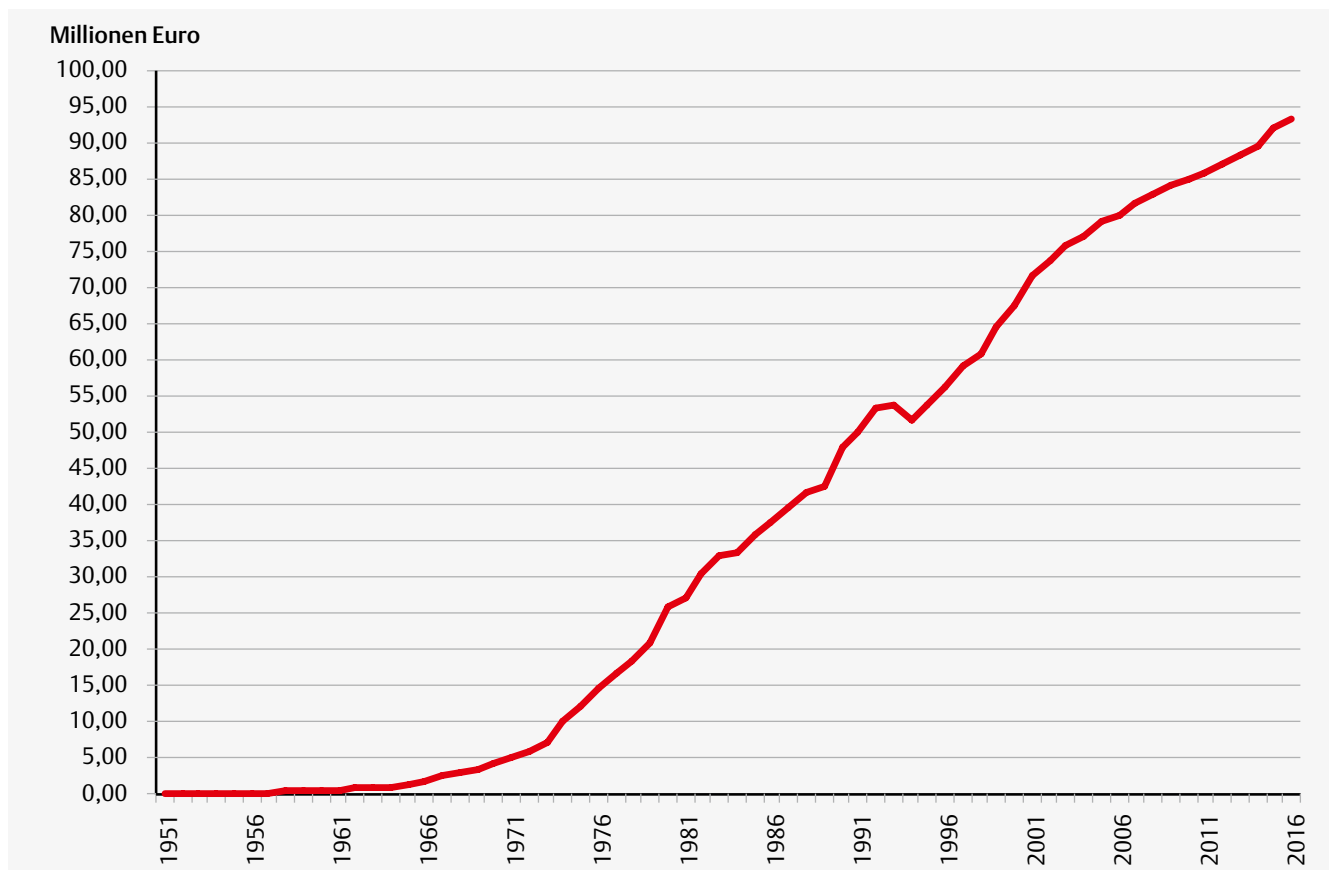


Statistischer Überblick

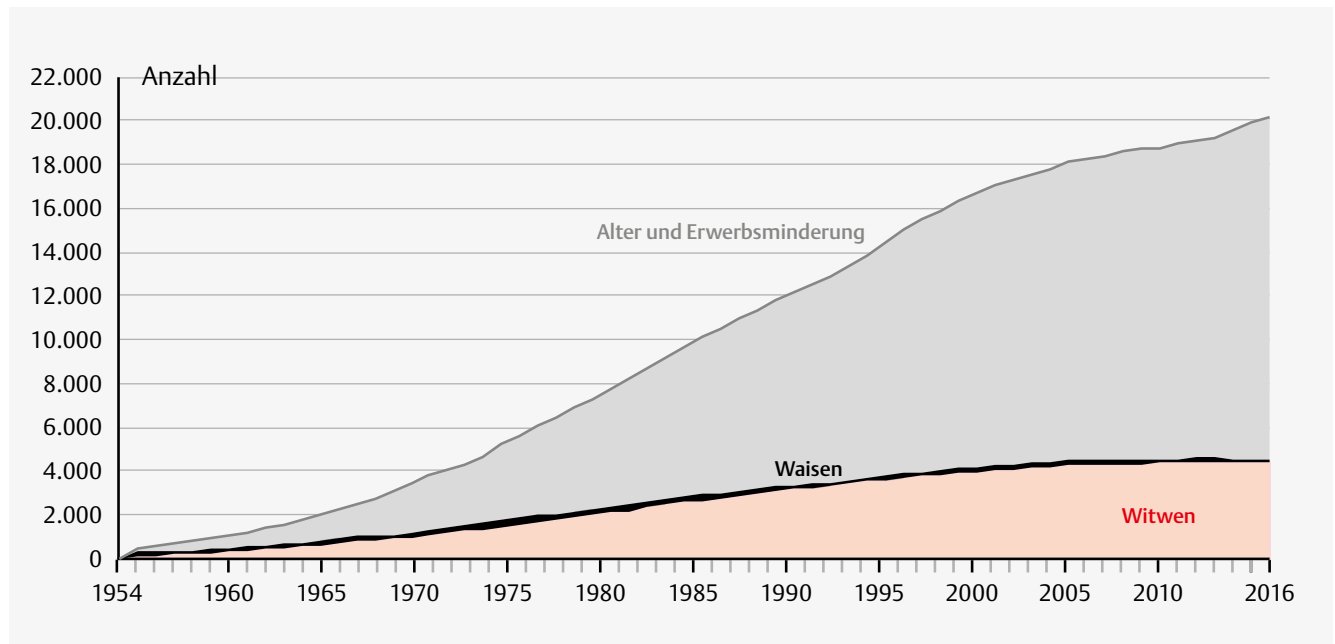
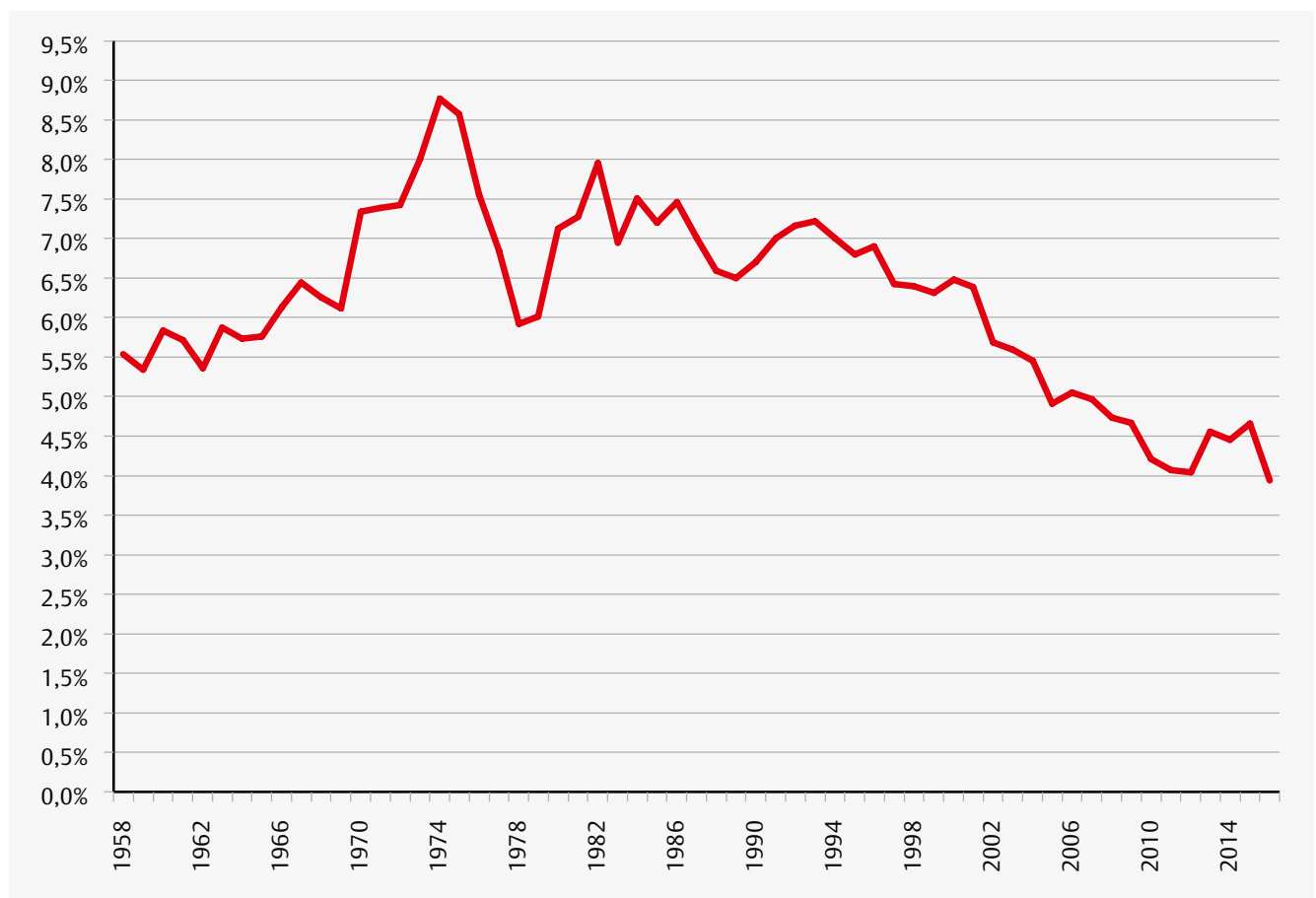
Entwicklung des Bestandes an Versicherten in den Jahren von 1948 bis 2016



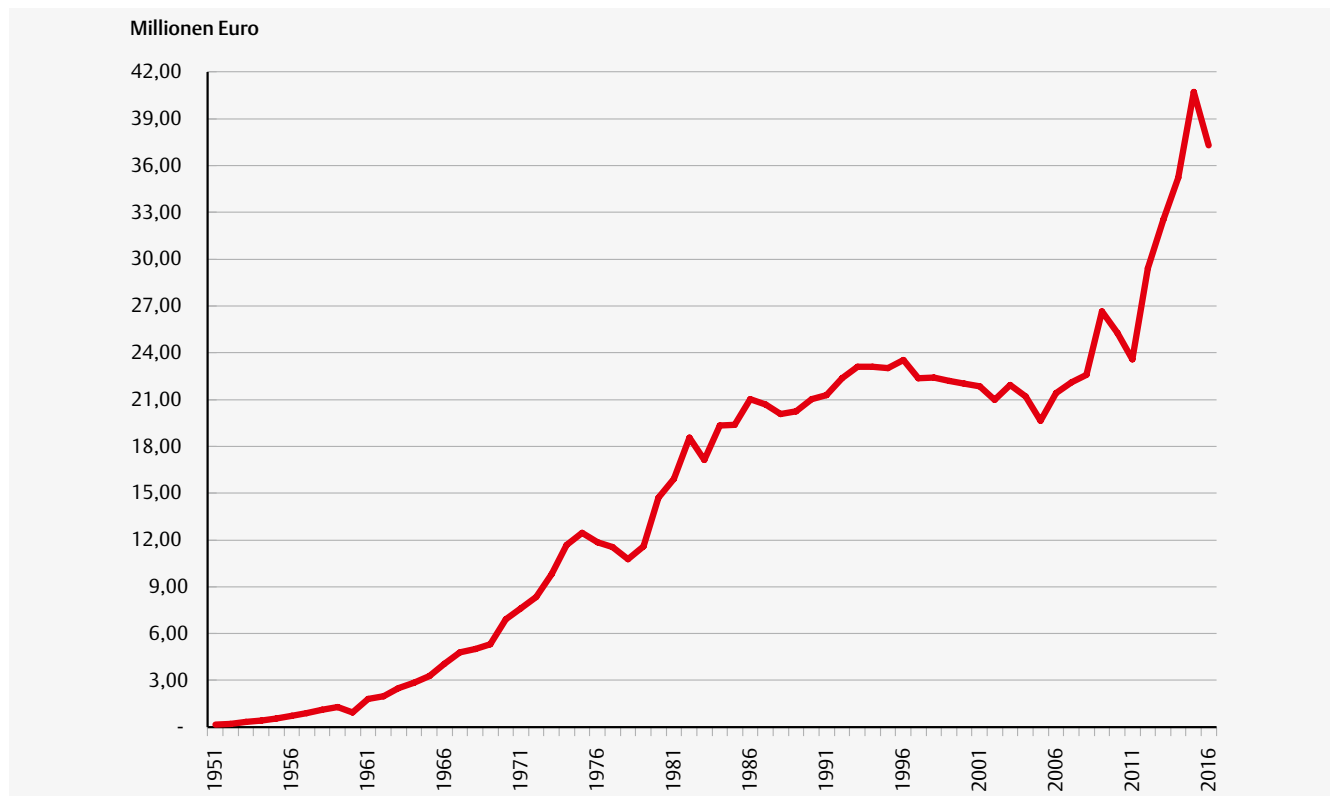
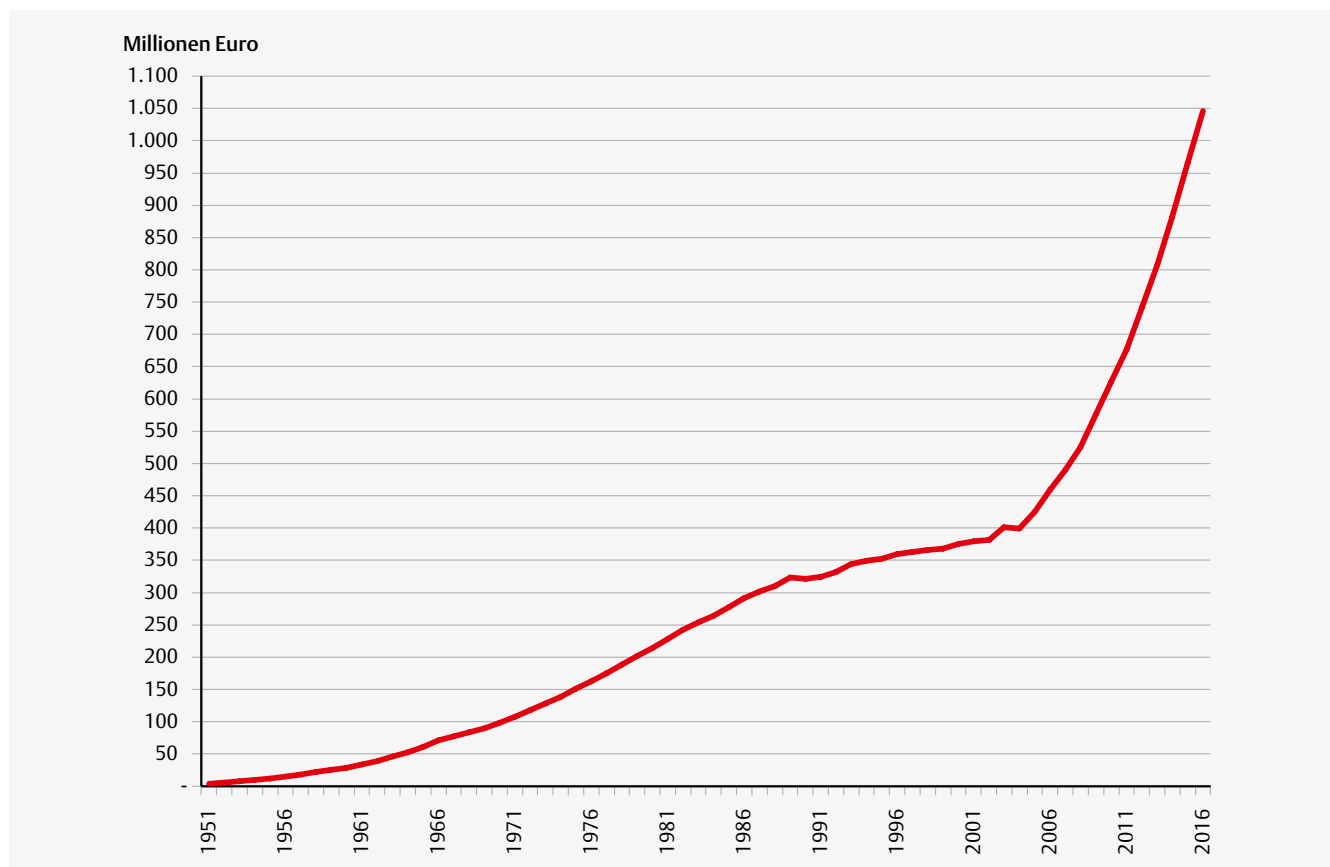
Entwicklung der Rentenleistungen in den Jahren von 1951 bis 2016



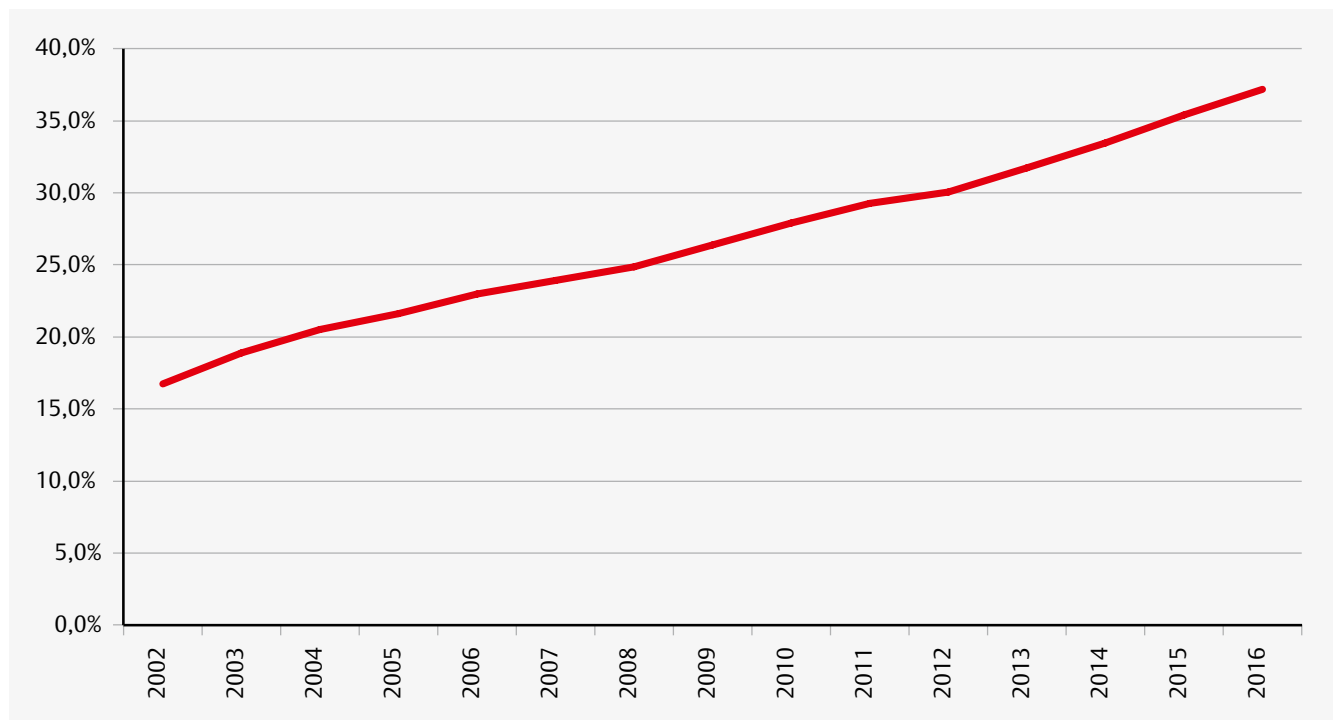
Entwicklung des Bestandes an Leistungsempfängern in den Jahren von 1954 bis 2016

Entwicklung der Prozentualen Verzinsung² in den Jahren von 1958 bis 2016

² Die Berechnungen der Zinsgrundlagen haben sich im Laufe der Zeit verändert und sind nur bedingt vergleichbar.

Entwicklung der **Erträge aus Kapitalanlagen** von 1951 bis 2016Entwicklung der **Bilanzsumme** in den Jahren von 1951 bis 2016

Entwicklung des Kapitaldeckungsgrades (Zins 3,25 %) in den Jahren von 2002 bis 2016



Entwicklung der Freiwilligen Versicherung in den Jahren 2002 bis 2016

